

19.01.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4128 vom 9. Dezember 2015
des Abgeordneten Dr. Joachim Stamp FDP
Drucksache 16/4128

Abschiebehafthaus in Moers

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 4128 mit Schreiben vom 18. Januar 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das ehemalige Abschiebehhaus in der Haagstraße in Moers, das sich weiterhin in Landesbesitz befindet, steht seit zehn Jahren leer. Auch in Moers sucht die Kommune intensiv nach weiteren Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge.

- 1. Hat die Landesregierung geprüft, ob das Abschiebehhaus in Moers für Flüchtlingsunterbringung geeignet ist?**
- 2. Wäre das Land bereit, das Abschiebehafthaus in Moers der Kommune zwecks Umrüstung als kommunale Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung zu stellen?**
- 3. Wie hoch wären nach den Erkenntnissen der Landesregierung in etwa die Kosten, um das Abschiebehafthaus in Moers als Flüchtlingsunterkunft nutzbar zu machen?**

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Das Gebäude ist auf Grund des hohen Sanierungsaufwandes und des baulichen Zustands nicht zur Flüchtlingsunterbringung geeignet.

Datum des Originals: 18.01.2016/Ausgegeben: 22.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Welche Pläne hat das Land derzeit für eine zukünftige Nutzung des Abschiebehauses in Moers?

Obwohl das Gebäude nicht zur Flüchtlingsunterbringung geeignet ist, wird das Abschiebehaftthaus in Moers derzeit auf seine Reaktivierungsmöglichkeiten untersucht. Im Zuge der Umsetzung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms (JVMoP) benötigt das Land zur Interimsunterbringung übergangsweise zusätzliche Haftplatzkapazitäten. Der BLB NRW prüft daher, ob die Maßnahmen und der Kostenaufwand bei fortgesetzter Häftlingsunterbringung in dem Gebäude geringer sein werden, als es einer anderweitigen Nutzung, wie zum Beispiel der Flüchtlingsunterbringung, zuzuführen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass die Liegenschaft auch nicht zur Interimsunterbringung für Häftlinge geeignet ist, soll entsprechend der bereits vorliegenden Teilabbruchgenehmigung der Rückbau erfolgen. Anschließend ist ein Verkauf der Liegenschaft beabsichtigt.